

Schädigung der Frau bei Geburt und während der Schwangerschaft

Zum Thema „Kind als Schaden“ und dem diesbezüglichen Gesetzesentwurf des Justizministeriums hat es in den letzten Wochen eine intensive und sehr emotionale Diskussion gegeben. Worum es geht: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass **„aus dem Umstand der Geburt eines Kindes NIEMAND Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Ausgenommen davon sind Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung des Kindes während der Schwangerschaft oder der Geburt“**. Mit diesem Entwurf sollte klargestellt werden, dass sowohl nach Geburt eines unerwünschten gesunden Kindes als auch eines unerwünschten behinderten Kindes keine Unterhaltsansprüche etc. geltend gemacht werden können. Dies selbst dann nicht, wenn der behandelnde Gynäkologe die Aufklärung der Mutter über den Gesundheitszustand des Ungeborenen gar nicht, nicht ausreichend oder auf Basis einer falschen Annahme vornimmt. Sofern damit die Behinderung des Kindes nicht verschuldet oder die Heilung vereitelt wird, sollte auch die Unterlassung des Arztes von pränatalen Untersuchungen und die Unterlassung von Überweisungen zu vorgeburtlichen Untersuchungen keine Schadenersatzansprüche auslösen können. Damit wird der Arzt in diesem medizinischen Bereich von seiner rechtlichen Verpflichtung zur Aufklärung entbunden. Der haftungsrechtliche Druck auf die Ärzte sollte sich laut Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf nicht in einem Druck auf die Eltern, die Schwangerschaft in Hinblick auf eine mögliche Behinderung oder Krankheit des Kindes abzurechnen, auswirken.

Dieser Entwurf vernachlässigt jedoch einen zentralen Punkt: Sollte eine Frau im Rahmen ihrer Schwangerschaft oder des Geburtsvorganges schuldhaft zu Schaden kommen, haftet – so geht es aus der oben zitierten Bestimmung eindeutig hervor - niemand! Das bedeutet, dass die Mutter keine Schadenersatzansprüche gegen den Arzt oder das Krankenhaus geltend machen kann, wenn beispielsweise im Rahmen der Geburt ein Nerv sorgfaltswidrig geschädigt oder ein Dammriss mangelhaft versorgt wird. Im Gegensatz dazu kann ein während der Schwangerschaft oder der Geburt geschädigtes Kind dies sehr wohl. Die Patientenanwaltschaft ist der Ansicht, dass diese offensichtliche Ungleichbehandlung von Kind und Mutter sachlich nicht rechtfertigbar ist.